Statuten Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring

16.09.2023

Dateiname:

Statuten_Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring_16.9.2023.docx

Version:

1.4

Ersetzt Version:

1.3

Autorin / Autor:

Silvio Foscan

Freigegeben am:

16.09.2023

Freigegeben durch:

Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring

Status:

bewilligt

Verteiler:

Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring, FG Ehemalige, VL, Bulei

Inhaltsverzeichnis

ΙA	Allgen	neines	. 2
	1.	Name und Sitz	. 2
	2.	Zweck	. 2
	3.	Mittel	. 2
11 /	Mitglie	edschaft	. 2
	4.	Mitgliedschaft	
	5.	Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen	. 2
	6.	Beginn und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses	. 3
Ш	Orga	nisation	. 3
	7.	Organe des Vereins	. 3
	8.	Die Mitgliederversammlung	. 3
	9.	Der Vorstand	. 4
	10.	Die Revisionsstelle	. 5
IV	Allge	meine Bestimmungen	
	11.	Haftung	
	12.	Auflösung des Vereins	. 5
	13.	Verwendung des Liquidationserlöses	. 5
	14.	Streiterledigung	. 5
V	Inkraf	ttreten der Statuten	. 5
	15.	Inkrafttreten	
	16.	Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz	. 5

I Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern/Schweiz.

2. Zweck

Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring ist die Koordinationsstelle des Ehemaligenwesens von Jungwacht Blauring. Der Verein koordiniert und gestaltet die Organisation des Ehemaligenwesens von Jungwacht Blauring. Alle Tätigkeiten des Vereins haben das Ziel, dass Jungwacht Blauring zugewandte Personen lebenslang mit der Idee und der Kultur von Jungwacht Blauring verbunden bleiben können und damit die Aktivitäten von Jungwacht Blauring Schweiz, der Kantonal- und Regionalverbände sowie der lokalen Scharen gefördert werden. Das Ziel ist daher die Förderung der hochwertigen und sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in der Deutschschweiz.

Die Arbeit des Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring basiert auf dem partizipativ verfassten Leitbild von Jungwacht Blauring Schweiz und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen die dem Leitbild zugehörigen Haltungspapiere die Aktivitäten von Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbsoder Selbsthilfezwecke.

Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring ist – unter der Voraussetzung der entsprechenden Aufnahme – Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich mit Spenden und Zuwendungen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

4. Mitaliedschaft

Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive Einzelmitglieder
- Aktive Kollektivmitalieder
- Passivmitalieder

Natürliche Personen können nur dann Mitglied werden, wenn sie Ehemalige Jungwacht Blauring sind, also auf lokaler Ebene aus einer Schar ausgetreten sind und den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder vom Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring sind automatisch Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

5. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

Aktive Einzelmitgliedschaft

Aktives Einzelmitglied ist, wer sich für das Netzwerk engagieren will und von der Mitgliederversammlung als aktives Einzelmitglied aufgenommen wird.

Aktive Kollektivmitgliedschaft

Aktive Kollektivmitglieder sind als juristische Person konstituierte Ehemaligenvereinigungen, deren Zweck mit demjenigen von Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring in den Grundzügen übereinstimmt.

Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer auf lokaler Ebene aus der Schar ausgetreten ist und eine Passivmitgliedschaft in Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring beantragt.

6. Beginn und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Beginn aktive Einzelmitgliedschaft

Die aktive Einzelmitgliedschaft beginnt automatisch mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

Beginn aktive Kollektivmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft

Interessenten für eine aktive Kollektivmitgliedschaft oder Passivmitgliedschaft können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme der aktiven Kollektivmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Beendigung alle Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschliessung.

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zudem hat ein rechtsgültiger Ausschluss aus dem Verein Jungwacht Blauring Schweiz automatisch den Ausschuss aus dem Verein Netzwerk Ehemalige Jungwacht Blauring zur Folge.

III Organisation

7. Organe des Vereins

Die Oraane des Vereins sind:

- die Mitaliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidium des Vorstands zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)

- Beschlussfassung betreffend Budget
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Aufnahme der aktiven Einzel- und Kollektivmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschluss über den Beitritt zu und Austritt aus dem gesamtschweizerischen Dachverein «Jungwacht Blauring Schweiz»
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aktive Einzelmitglieder und aktive Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Passivmitglieder haben ein Teilnahme- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung; sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand bestimmt die vorsitzende Person für die Mitgliederversammlung.

Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung aller Geschlechter Rechnung zu tragen. Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss mindestens vier Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben: Antrags- und Stimmrecht im Verband Jungwacht Blauring Schweiz gemäss dessen Statuten.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Sie wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revision richtet sich nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.

Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.

IV Allgemeine Bestimmungen

11. Haffung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

13. Verwendung des Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Nachfolgeverein ist der Liquidationserlös dem gemeinnützigen und steuerbefreiten Verein Jungwacht Blauring Schweiz zu übergeben.

Sollte diese Übergabe an den Verein Jungwacht Blauring Schweiz nicht möglich sein, ist der Liquidationserlös an eine andere steuerbefreite und gemeinnützig tätige Organisation zu übertragen, welche ebenfalls die Kinder- und Jugendförderung bezweckt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Streiterledigung

Die Streitbeilegung richtet sich nach den Statuten des Verbands Jungwacht Blauring Schweiz.

V Inkrafttreten der Statuten

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 16.09.2023 verabschiedet worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

16. Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz

Diese Statuten sind am 1.9.2023 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen der Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz.

Luzern, 16.09.2023

Der Präsident

Die Protokollführerin

Silvio Foscan

